

BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Köln, 26.10.2020

**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Frau Mederlet

Tel 0221 809 -3998
Fax 0221 8284-4051
Mail bagljae@lvr.de

- Per E-Mail -

**Stellungnahme der BAG Landesjugendämter zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Stand 05.10.20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 05.10.2020 wie folgt Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der Kürze der Zeit war es nicht allen Landesjugendämtern möglich, der BAG Landesjugendämter eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Grundsätzlich begrüßt die BAG Landesjugendämter den vorliegenden Gesetzentwurf und konstatiert, dass viele der in den letzten Jahren diskutierten Reformansätze in adäquater und zukunftsorientierter Weise in diesen eingeflossen sind.

Diese Einschätzung bezieht sich auch in überwiegender Mehrheit auf die Perspektiven, die für eine inklusive Lösung eröffnet werden. Die zeitliche Streckung auf 7 Jahre wird angesichts der Umsetzung tiefgreifender Veränderungen in zwei Sozialleistungs-Systemen als durchaus realistisch eingeschätzt, wird aber im Hinblick auf die einzelnen Stufen im Ergebnis von den Landesjugendämtern unterschiedlich bewertet (s.u.). Einig sind sich die Landesjugendämter aber darin,

dass der Veränderungsprozess zügig aufgenommen und nachdrücklich umgesetzt werden muss.

Begrüßt werden die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Rechte und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Vieles ist enthalten, vom Selbstvertretungsrecht über einen umfassenden Beratungsanspruch bis hin zur Implementierung von Ombudsstellen.

Auch den erweiterten Regelungen zum Kinderschutz wird grundsätzlich zugestimmt.

Der Entwurf wurde auch im Hinblick auf Änderungen und Erweiterungen in den Aufgaben der Landesjugendämter gesichtet. Bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben entstehen erhöhte Anforderungen und voraussichtlich die Notwendigkeit zu einer Verstärkung der personellen Ressourcen in den Landesjugendämtern. Das gilt u.a. für die Begleitung der verschiedenen Etappen des Prozesses zur Gewährung der Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung. Es wird bezweifelt, dass die vom Bund angeführte Kostenfolgeschätzung belastbar ist. Vielmehr wird damit gerechnet, dass in der Durchführung eine erhebliche Mehrbelastung entsteht. Es ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass der Bund die hierdurch entstehenden Mehrkosten vollumfänglich kompensiert.

Diese Stellungnahme orientiert sich an den in der Einleitung des KJSG-RefE genannten Themenbereichen. Abweichende Ansichten einzelner Landesjugendämter sind entsprechend kenntlich gemacht.

1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung

„inklusive Lösung“

Ein großes Ziel der SGB VIII – Reform war es, dass auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden. Dies kann aber laut Gesetzentwurf erst dann geschehen, wenn gesetzlich festgelegt ist, welche konkrete Regelungen es zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung geben soll. Die Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes soll sich insbesondere nach den Ergebnissen einer prospektiven Gesetzesevaluation richten.

Konkret soll die Umsetzung in einem dreistufigen Verfahren erfolgen.

Ein stufenweises Vorgehen wird grundsätzlich unterstützt. Das stufenweise Vorgehen zur Herstellung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur Zusammenführung der Zuständigkeiten wird als wichtiges Element für eine erfolgreiche Umsetzung eingeschätzt, da den bestehenden Angeboten und Institutionen die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende konzeptionelle

und organisatorische Vorbereitungen zu treffen, den Einsatz von Ressourcen (finanzieller wie personeller einschließlich Fortbildung) zu planen und schrittweise in die neuen Strukturen hineinzuwachsen. Die zeitlichen Vorgaben und Regelungen sind jedoch im Ergebnis noch zu vage und müssen im Detail konkretisiert werden. Die weit überwiegende Mehrzahl der Landesjugendämter stimmt der ersten und zweiten Stufe grundsätzlich zu. Insbesondere aber die Stufe 3 der Umsetzung wird von einigen Landesjugendämtern kritisch kommentiert bzw. in einem Fall abgelehnt. Diese hätten sich hier konkretere Zielformulierungen gewünscht. Schließlich gibt es auch eine insgesamt ablehnende Haltung zu der im Referentenentwurf vorgesehenen Zusammenführung der Leistungen auch der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII.

Zunächst soll ab 2024 der Anspruch auf einen „Verfahrenslotsen“ durch eine Fachkraft im Jugendamt eingeführt werden. Er soll junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zur Leistungsgewährung – begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung ermöglichen. Ab 2028 soll dann endgültig ein inklusives SGB VIII in Kraft treten, dessen Ausgestaltung aber noch völlig offen ist und deshalb nur schwer bewertet werden kann, da die materielle Ausgestaltung der inklusiven Lösung nicht Teil des vorgelegten Entwurfs ist. Alle Verbände und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Behindertenhilfe sollten diesen Prozess begleiten und mitgestalten.

Der Entwurf sieht eine Verpflichtung des BMFSFJ vor, die bereits jetzt im Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen in ihrer Umsetzung zu überwachen. Auf der Grundlage der vorzunehmenden Berichte und Untersuchungen des Ministeriums soll dann ein neues Bundesgesetz entwickelt und bis 01. Januar 2027 verkündet werden. Diesbezüglich können zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Regelungen getroffen werden. Der aktuelle Entwurf ist insofern „nur“ Vorarbeit für einen noch folgenden Prozess. Dementsprechend ist das zu entwerfende Bundesgesetz jetzt nur sehr vage mit Anforderungen an einen „Mindestinhalt“ hinsichtlich der zu regelnden Themenkomplexe (Personenkreis der Leistungsempfangenden, Art und Umfang der Leistungen und Kostentragung) umschrieben. Es gibt insofern also in dem vorliegenden Entwurf keinen inhaltlich verbindlichen Plan für die zukünftigen Vorschriften zur Zusammenführung der Zuständigkeiten von Kinder-/Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Es obliegt nach dem Entwurf vielmehr dem zukünftigen Gesetzgeber, die Zusammenführung spätestens bis zum 1. Januar 2027 inhaltlich auszugestalten, deren Umsetzung danach bis zum 1. Januar 2028 erfolgen soll. Diese zeitliche Vorgabe erscheint sehr ambitioniert.

§ 1 SGB VIII-E Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII-E wird befürwortet. Sie macht deutlich, dass Selbstbestimmung und Teilhabe für Kinder aller Altersgruppen und Fähigkeiten rechtlich bindend sind und dass die Jugendhilfe sich auf die unterschiedlichen Entwicklungsstände einstellen muss.

§ 9 SGB VIII-E Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen

§ 9 SGB VIII-E ist hinsichtlich der Überschrift anzumerken, dass die Bezugnahme auf „Jungen und Mädchen“ nicht mehr zeitgemäß ist. Aufgrund der Einführung der dritten geschlechtlichen Option "divers" in 2018 und bestehender Ungleichbehandlung im Geschlechterbezug wäre beispielsweise "Gleichberechtigung der Geschlechter" eine zeitgemäßere Formulierung. Insbesondere im inklusiven Gedanken sollte die Frage der Gleichberechtigung nicht in Abhängigkeit zum Geschlecht stehen.

§ 10 SGB VIII-E Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Zu § 10 Abs. 4 SGB VIII-E

Die vorgesehene Annäherung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe wird positiv bewertet. Der neuformulierte Absatz 4 setzt den Inklusionsgedanken um und erklärt die Jugendhilfe für alle jungen Menschen unabhängig von Behinderung für zuständig. Jedoch erscheint es nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen dieser Öffnung des Jugendhilferechts nicht gleichzeitig der Begriff der seelischen Behinderung aus dem Gesetz genommen wird, der bislang fachlich in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe führte. Da eine Differenzierung der Behinderungsarten/-formen künftig obsolet sein dürfte, wäre hier eher eine Analogie zum Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX herzustellen, um strukturelle Abgrenzungsproblematiken künftig zu umgehen. Der Behindertenbegriff sollte von Beginn an definiert sein. Dies sollte nicht dem Gesetz überlassen werden, das erst 2028 in Kraft treten soll.

Unklar bleibt ebenfalls, in welchem Verhältnis die Neuformulierung zur Vorschrift des Absatzes 1 zu lesen ist.

Zu § 10 Abs. 5 SGB VIII-E

Der Versuch der Anpassung des bisherigen sozialhilferechtlichen Vorrangs in § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII-E ist inhaltlich weitgehend verfehlt, weil die Zuständigkeit der Sozialhilfe für wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen der Anpassung an den Inklusionsgedanken in die Zuständigkeit der Jugendhilfe migrieren soll.

10a SGB VIII-E Beratung

§ 10a SGB VIII-E übernimmt die Regelungen des § 106 SGB X.

§ 10a Abs. 2 SGB VIII-E gibt in einer nicht abschließenden Aufzählung die Beratungsinhalte vor. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Jedoch sind auch bereits im geltenden Recht die dort aufgezählten Inhalte (auch ohne explizite gesetzliche Nennung) Gegenstand der Beratung von Betroffenen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Die weitergehenden Verpflichtungen zur Unterstützung (z.B. bei der Antragstellung) dürften erhebliche Mehrkosten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verursachen.

Neu ist die Regelung in Absatz 3, die der örtlichen Ebene, hier dem örtlich öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine beratende Funktion im Gesamtplanverfahren einräumt. Dies wird als ein erster Schritt zum Zusammenwachsen der Systeme Jugend- und Eingliederungshilfe verstanden.

Die Aufnahme des bereits bestehenden Beratungsanspruchs und Zusammenfassung in einem Paragraphen im allgemeinen Teil des SGB VIII wird befürwortet.

Der Anspruch auf Beratung trägt dazu bei, allen jungen Menschen und ihren Eltern, auch denen mit Sprachbarrieren, wenig formaler Bildung oder persönlichen Einschränkungen den Zugang in das Hilfesystem zu erleichtern. Der Rechtsanspruch besteht dem Grund und nicht dem Umfang nach. Im Rahmen der kommunalen Selbstorganisation muss angenommen werden, dass Art und Umfang der neuen Leistung in den unterschiedlichen Jugendamtsbezirken sehr heterogen umgesetzt werden. Das Gesetz gibt keinen Standard vor.

Gleiches gilt grundsätzlich für die Beteiligung am Gesamtplanverfahren des Eingliederungshilfeträgers, solange die Beteiligung des Jugendhilfeträgers nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Gesamtplanverfahrens führt.

Im SGB IX werden auch jetzt schon z.B. den Pflegekassen oder anderen Beteiligten beratende Funktionen eingeräumt, allerdings erst dann, wenn Anhaltspunkte für bestimmte Leistungen bestehen. Im Absatz 3 wird der örtlichen Ebene allerdings die beratende Funktion ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten eingeräumt – das heißt für das gesamte Spektrum. In der Begründung wird ausgeführt, dass der örtliche Träger seine Expertise einbringen soll.

Ob allerdings der Eingliederungshilfeträger die gesetzlichen Fristen der Zuständigkeitsklärung bis hin zur Bedarfsfeststellung überhaupt erfüllen kann, bleibt fraglich und wird durch diese Regelung noch einmal deutlich erschwert. Denn es besteht die Gefahr, dass sich durch diese Regelung die Prozesse eher verlangsamen. Auch wird festgestellt, dass sich Beratungsangebote teilweise doppeln. Fraglich ist auch, ob bzw. inwieweit sich der örtliche Träger in die Bedarfsfeststellung bzw. –ermittlung einbringen darf/wird.

§ 8 Abs. 4 SGB VIII-E/ § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E/ § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E „wahrnehmbare Form“

Zu § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E

Die Regelung in § 36 Abs.1 S. 2 SGB VIII-E: „Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“ ist neu. Die Anpassung der Beratungs- und Aufklärungsform zugeschnitten auf die Leistungsadressaten wird begrüßt. Die Vermittlung der Inhalte der Beratung ist an die sprachlichen und kognitiven Ressourcen der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen anzupassen. Es ist eine nachvollziehbare, verständnisvolle Sprache zu wählen.

Zu § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E

Die Gesetzesänderung ist zu begrüßen. Sie betont das Recht der Kinder auf eine verständliche Information in einer für die betroffenen Kinder krisenhaften Situation.

Zu § 42 Abs. 2 SGB VIII-E

Das Kind/ der Jugendliche ist durch das Jugendamt nun „unverzüglich“, „umfassend“ und „in einer wahrnehmbaren Form“ über die Inobhutnahme aufzuklären. Bereits heute haben die Fachkräfte der Jugendämter die Aufgabe, in Obhut genommene Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgemäß über die Maßnahme und die damit verbundenen nächsten Schritte aufzuklären. Insofern sollte dies fachlicher Standard sein. Die gelingende Umsetzung hängt in der Praxis jedoch von vielen Faktoren ab: Gesamtkontext der Inobhutnahme (Eingriff der Polizei erforderlich), Elternverhalten, Erfahrung und Gesprächsführungskompetenzen der Fachkraft des Jugendamtes. Mit der Information „in einer wahrnehmbaren Form“ wird Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Die Regelung ist somit zu begrüßen. In der Gesetzesbegründung wird hier insbesondere auf die Anwendung der sog. „leichten Sprache“ verwiesen.

Zu § 42 Abs. 3 SGB VIII-E

Die vorgesehenen Änderungen sind auch hier zu begrüßen. Sie legen den Fokus auf die Notwendigkeit einer umfassenden und adressatenspezifischen Information und Aufklärung der personensorgeberechtigten Eltern. Auch hier findet eine Anwendung des Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention statt: Personensorge- und Erziehungsberechtigte sind „in einer wahrnehmbaren Form“ über die Inobhutnahme zu unterrichten. In der Gesetzesbegründung wird hier ebenso insbesondere auf die Anwendung der sog. „leichten Sprache“ verwiesen. Für eine gute Umsetzung in der Praxis wird ein entsprechender Fortbildungsbedarf für die Fachkräfte der Jugendämter gesehen (professionelle Gesprächsführung, insbesondere mit Kindern, sowie Einführung in die Systematik der leichten Sprache).

§ 10b SGB VIII-E Verfahrenslotsen

Angesichts der bestehenden Zuständigkeitsproblematik an den Schnittstellen SGB VIII und SGB IX wird die Einführung eines Verfahrenslotsen ab dem Jahr 2024 (2. Stufe der Inklusion) bis 2028 (Inkrafttreten der 3. Stufe der Inklusion) zur Unterstützung der Leistungsberechtigten und zur Vorbereitung der Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII grundsätzlich begrüßt. Der Verfahrenslotse entspricht der Beratung nach § 106 SGB IX.

Der Wortlaut des § 10b SGB VIII-E nimmt eindeutig die Vermittlung und Begleitung von Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug. Eingliederungshilfe wird lediglich nach §§ 35a, 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 SGB IX erbracht. Die Begründung des Referentenentwurfs lässt in Teilen vermuten, dass der Verfahrenslotse eine weitergehende Funktion haben sollte. Unberücksichtigt bleiben im Wortlaut jedenfalls andere Bereiche des gegliederten Rehabilitationssystems. Soweit tatsächlich eine Besserstellung der Leistungsberechtigten erreicht werden soll, müsste der Blick nicht nur auf die beiden spezifischen Leistungssysteme der Eingliederungshilfe gerichtet sein, sondern sämtliche Bereiche des gegliederten Rehabilitationssystems müssten durch den Verfahrenslotsen in den Blick genommen werden.

§ 10b SGB VIII-E regelt jedoch nicht die Qualifikation des Verfahrenslotsen. Der Begründung folgend soll der Verfahrenslotse explizit auf die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sein. Erwartungsgemäß ist hier dennoch ein erheblicher Qualifizierungsbedarf zu erwarten, den die Länder allein nicht umsetzen können. Zudem sollten länderübergreifende Synergien genutzt werden, da der aktuelle Fachkräftemangel/-bedarf sich zudem auch bei der Fortbildung und Qualifizierung praktisch widerspiegeln wird. Im Bereich der Träger der Eingliederungshilfe stellt sich parallel ein gleichermaßen erhöhter Fachkräftebedarf auf Grund der Umsetzung des BTHG dar.

Hier muss der Bund auf sich abzeichnende Bedarfe bereits jetzt zeitnah (nicht erst ab 01.01.2024) reagieren und entsprechende Fortbildungs- und Unterstützungsangebote (wie zum Beispiel die Plattform zur Umsetzungsbegleitung des BTHG) etablieren bzw. unterstützen.

Aufgabe und Rolle des Verfahrenslotsen sind nicht unproblematisch und unter Umständen nicht konfliktfrei: zum einen soll er im Einzelfall (Absatz 1) aktiv werden und bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen im gesamten Verfahren begleiten und unterstützen, zum anderen nach Absatz 2 auch Aufgaben und Rollen bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten im Sinne einer Organisationsentwicklung übernehmen. Insofern stellt sich aufgrund der beschriebenen Doppelfunktion jedoch die Frage, wie die in Absatz 1 Satz 2 beschriebene Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen sichergestellt werden soll (Doppelmandat). Ggf. stehen sich hier Inte-

ressen des Einzelnen (Geltendmachung von Leistungsansprüchen) und die des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (möglicherweise Ablehnung der begehrten Leistungen, da nicht geeignet) abweichend gegenüber.

Entsprechend der Reformstufe 2 soll die Funktion des Verfahrenslotsen ab 2024 bei den Jugendämtern etabliert werden. Zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung oder Sinnesbehinderung noch im Bereich der Eingliederungshilfe. Es wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht deutlich, auf welche Initiative der Verfahrenslotse (Anfrage durch Antragsteller, EGH-Träger oder Jugendhilfeträger?) Teil des Verfahrens wird und welche Rolle er gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe einnimmt.

In der Eingliederungshilfe gibt es bereits jetzt verschiedene, gesetzlich verankerte Beratungsangebote, wie beispielsweise die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB) nach § 32 SGB IX oder Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung nach § 12 SGB IX sowie den geplanten § 10b Abs. 1 SGB VIII-E in der Kinder- und Jugendhilfe. In Umsetzung des § 10a SGB VIII-E für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind diese bereits bestehenden bzw. geplanten Angebote zu berücksichtigen, um möglicherweise Parallelstrukturen zu vermeiden.

Ob der Verfahrenslotse somit tatsächlich zu einer passgenaueren Vermittlung des Leistungsberechtigten in das gesamte Hilfesystem führt, bleibt abzuwarten, denn die Federführung bei dem Gesamtplanverfahren und die Bedarfsfeststellung obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. hier dem zuständigen Fallmanagement. Die Schaffung von Parallelstrukturen steht zu befürchten und gilt es grundsätzlich zu verhindern.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E / § 22 SGB VIII-E / § 22a SGB VIII-E

inklusive Auftrag in Handlungsfeldern Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung

Zu § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E

Die Zielgruppe der Jugendarbeit wird in dem neugefassten § 11 SGB VIII-E auf junge Menschen mit Behinderungen erweitert. Die beabsichtigte Ausrichtung der Jugendarbeit als inklusive Jugendarbeit wird begrüßt. Positiv zu bewerten sind die damit verbundene gesteigerte Sensibilität und das Mitdenken für Menschen, denen bisher die Teilhabe verwehrt war.

Es sollte jedoch nicht nur die Jugendarbeit, sondern der gesamte Leistungsbereich der §§ 11 bis 14 SGB VIII für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Gerade auch die Angebote der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

sind inklusiv zu gestalten und entsprechend zu fördern. Eine entsprechende Ergänzung sollte aufgenommen werden.

Zu § 22 SGB VIII-E

In Abs. 1 fehlt der Hinweis auf den neuen § 45 a SGB VIII. Dort wird der Einrichtungsbegriff legal definiert und ein Verweis in § 22 auf den § 45 a SGB VIII-E wäre daher sinnvoll.

§ 35a SGB VIII-E ärztliche Gutachten

Die Änderungen im § 35 Absatz 1a SGB VIII-E, d.h. die vorgesehene „angemessene Berücksichtigung der Einschätzung des Kinder- und Jugendpsychiaters bezüglich der Teilhabebeeinträchtigung“ wird von einzelnen Landesjugendämtern entschieden abgelehnt.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Klarstellung vor dem Hintergrund erfolgt, dass Ausführungen zur Abweichung der seelischen Gesundheit, auf die sich diese Stellungnahme im Wesentlichen bezieht, häufig unmittelbar in Zusammenhang mit den von der Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Lebensbereichen stehen und daher für die den Fachkräften im Jugendamt federführend obliegende Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung von erheblicher Relevanz sein können. Die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung unterliegt allein der sozialpädagogischen Diagnostik des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die fachärztliche, medizinische Diagnostik unterscheidet sich in erheblichem Maß von der pädagogischen Diagnostik. Eine strikte Trennung der beiden Professionen ist unumgänglich, insbesondere um Einflussnahmen zu unterbinden. Außerdem erzeugt diese Regelung einen Rechtfertigungsdruck für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei möglicher Abweichung der sozialpädagogischen Einschätzung von der medizinischen Einschätzung.

Zudem erscheint es im Rahmen des Inklusionsgedankens zumindest ab Inkrafttreten der 3. Stufe (1.1.2028) angebracht, die Begrifflichkeit der seelischen Behinderung, die sowohl in der medizinischen wie auch in der jugendhilferechtlichen Praxis oftmals zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen führte, nicht weiter beizubehalten und von einem einheitlichen Behinderungsbegriff auszugehen.

§ 36b SGB VIII-E Übergangsplanung

Der vorgesehene frühzeitige Einbezug anderer Sozialleistungsträger wird begrüßt, wenn gleich fraglich ist, ob diese Träger sich – ohne Verpflichtung - regelmäßig einbeziehen lassen und ob somit die Vorgabe des Absatz 2 umgesetzt werden kann. Hinsichtlich Absatz 3 würde sich eine entsprechende Verpflichtung (ebenfalls mit Zeitvorgaben) für die Träger der Eingliederungshilfe im SGB IX anbieten, damit diese Regelung nicht ins Leere läuft.

§ 77 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII-E / § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII-E / § 80 SGB VIII-E

Finanzierungsrecht und Jugendhilfeplanung

Zu § 77 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII-E

Im Referentenentwurf wird empfohlen, sich auch über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie deren Bewertung und Weiterentwicklung zu verständigen. Dies wird begrüßt.

Zu § 77 Abs. 2 SGB VIII-E

Im neuen Absatz 2 wird auf die §§ 37 Abs. 1 und 37a SGB VIII-E verwiesen. Diese sind neu gefasst worden und beziehen sich auf die Beratung und Unterstützung der Eltern und auf die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie. Eigentlich hätte auch Absatz 1 für alle Leistungen gereicht. Der einzige Unterschied ist, dass hier eine örtliche Zuständigkeit für die Aushandlung gem. § 78e SGB VIII eingefügt wurde.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, warum die Überschrift zwar angepasst wurde, aber dieser Paragraph zu Leistungsvereinbarungen von ambulanten Leistungen nicht auch gleich in den dritten Abschnitt des fünften Kapitels des SGB VIII gewandert ist. Insgesamt würde es einem modernen Sozialgesetzbuch entsprechen, wenn nun die neuen Regelungen für ambulante Hilfen nach § 77 SGB VIII-E mit den Vorgaben der §§ 78a bis 78g SGB VIII abgestimmt werden würden.

Zu § 80 SGB VIII

Die auf die Jugendhilfeplanung bezogenen Änderungen im Entwurf des SGB VIII ergeben sich vor allem aus der Ausweitung des Wirkungsbereiches des Gesetzes auf alle jungen Menschen mit Behinderung. Diese Perspektive war dem Grunde nach bereits gesetzliche Verpflichtung auch im nicht reformierten SGB VIII (vgl. § 1).

Weitere neue bzw. erweiterte Aufgaben für die Jugendhilfeplanung ergeben sich aus der Ausweitung von Hilfen, die Familien zukünftig ohne individuelle Hilfeplanung zugänglich sein sollen (bisher nur Erziehungsberatung). Hier soll die Jugendhilfeplanung Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Leistungen sicherstellen (§ 36a). Dies ist im Ergebnis konsequent und wird somit begrüßt.

Die Ausweitung von Planungsaufträgen und Implementierung neuer Prozesse wird allerdings unweigerlich auch Konsequenzen für die Personalausstattung der Jugendämter in der Jugendhilfeplanung haben müssen. Für Landesjugendämter ist hier mit einem erhöhten Aufwand im Bereich der Beratung und Fortbildung zu rechnen.

Zu § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E

Der Zusatz „inklusive“ ist zu begrüßen und wird in der Praxis der Jugendhilfeplanung auch oftmals schon berücksichtigt, bekommt aber eine andere Verbindlichkeit, die auch der neuen Ausrichtung des Gesetzes entspricht.

Zu § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII-E

Die ergänzte Formulierung hebt hervor, dass Angebote sozialräumlich passgenau sein sollen, das ist zu begrüßen und – zumindest als Ziel – heute schon oft Praxis. Ob ein „Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen“ möglich ist, liegt nicht allein in den Handlungsoptionen der Jugendhilfeplanung, sondern ist abhängig von den Leistungserbringern.

Zu § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E

Hier wird der Planungsauftrag für inklusive Angebotsformen expliziert, das ist zu begrüßen und entspricht der neuen Ausrichtung des Gesetzes.

Zu § 80 Abs. 3 SGB VIII-E

In Absatz 3 wird die neue Planungs- und Qualitätssicherungsaufgabe für niedrighschwellige Angebote gem. § 36a SGB VIII-E aufgegriffen. Das ist redundant, da sie im § 36a SGB VIII-E als Aufgabe der Jugendhilfeplanung beschrieben wird.

Artikel 4 - Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 117 Absatz 6 SGB IX-E

In § 117 SGB IX-E werden die neuen Regelungen zur Beteiligung der örtlichen Ebene am Gesamtplanverfahren aufgenommen.

Sowohl die Änderungen in § 117 als auch in § 119 SGB IX werden befürwortet.

Angeregt wird, sie um eine Verpflichtung zur Übergangsplanung analog § 36b SGB VIII zu ergänzen.

Begrüßt wird die Klarstellung, dass die öffentliche Jugendhilfe nicht ausschließlich in Fällen eigener möglicher Reha-Trägerschaft nach dem SGB IX am Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX zu beteiligen ist, sondern immer bereits dann, wenn die Entwicklungsperspektiven junger Menschen zur Beurteilung stehen.

Allerdings wird diese Regelung Mehrkosten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verursachen.

2. Mehr Prävention vor Ort

§ 16 SGB VIII-E Familienbildung

Die Ergänzung bleibt weit hinter den Bedarfen zurück. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie bleiben Soll-Leistungen. Es gibt weder einen Versorgungsauftrag noch einen

Rechtsanspruch. Im Rahmen der kommunalen Selbstorganisation wird damit die Prävention weiter von der ‚Kassenlage‘ der Kommunen abhängig bleiben. Für die Familienbildung wäre ein Versorgungsanspruch analog der Volkshochschulen wünschenswert.

§ 28a SGB VIII-E Betreuung in Notsituationen

Die neue Bewertung der Hilfe nach § 20 SGB VIII durch die Aufnahme in den Katalog der Hilfen zur Erziehung und der damit verbundene Rechtsanspruch wird begrüßt. Mit der Verschiebung in den Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung sind auf den ersten Blick jedoch die Hürden der Inanspruchnahme einer solchen Hilfe höher, da gemäß § 27 SGB VIII ein Erziehungsdefizit vorliegen und die Hilfe geeignet und notwendig sein muss. Dies soll durch eine niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme „abgefedert“ werden. Die Notwendigkeit dieser Verschiebung ist nicht nachvollziehbar. Eine unmittelbare Inanspruchnahme könnte auch für § 20 SGB VIII verankert werden.

Die inhaltlichen Änderungen – sowohl zu den Anspruchsvoraussetzungen als auch zu ehrenamtlichen Patinnen und Paten – sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist jedoch nicht immer unkritisch. Gerade aus Notsituationen ergeben sich oftmals Hilfebedarfe, welche einer professionellen Unterstützung bedürfen.

§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E Kombinationsmöglichkeit

Zu § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E

Die gesetzliche Klarstellung der Kombination unterschiedlicher Hilfearten in Absatz 2 Satz 3, die auch bislang schon möglich war, wird befürwortet. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Erweiterung um Gruppenangebote im Bildungskontext ähnelte den Vorgaben im SGB IX und schafft dadurch eine Angleichung beider gesetzlichen Vorgaben.

Zu § 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 macht sprachlich keinen Sinn. (Der Satz würde lauten: „Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.“) Es wird angeregt, diese Formulierung zu prüfen.

Die Ergänzung des § 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E ist auch aus fachlicher Sicht abzulehnen, da diese zu weiteren Diskussionen bei der Frage der Zuständigkeit von Schule oder Jugendhilfe führt. Nach § 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E können die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Im Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung ist Anleitung

und Begleitung während des schulischen oder hochschulischen Unterrichts nicht vorgesehen. Schul- oder Hochschulassistenten bzw. -begleitung wird nach geltendem Recht lediglich auf Grund eines behinderungsbedingten Bedarfs über § 35a SGB VIII bzw. Teil 2 SGB IX gewährt. Die Ergänzung des § 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E ist als Erweiterung des Leistungskatalogs der Hilfe zur Erziehung um Schul- oder Hochschulassistenten bzw. -begleitung zu verstehen, insbesondere in Anbetracht der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Eine Unterstützung der Regelbeschulung muss durch das Land sichergestellt werden. Bedarf es für solche Fälle besonderer Schulformen, ist dies nicht Zielsetzung der Hilfe zur Erziehung. Diese Leistungsausweitung wäre mit erheblichen Mehrkosten für die öffentliche Jugendhilfe verbunden. Soweit die Begriffe „Anleitung“ und „Begleitung“ anderweitig auszulegen sind als im Rahmen des SGB IX, bedarf es einer gesonderten gesetzlichen Definition im SGB VIII.

3. Kinderschutz

§ 8a Abs. 1 SGB VIII-E Einbeziehung medizinischer Berufsgeheimnisträger in die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes

Die in § 8a Absatz 1 SGB VIII-E vorgesehene Beteiligung der Berufsgeheimnisträger nach Nr. 1 an der Gefährdungseinschätzung kann sinnvoll sein. Sie kann aber im Einzelfall nicht notwendig bzw. (aufgrund der Dringlichkeit) nicht möglich sein oder seitens der Berufsgeheimnisträger abgelehnt werden. Wichtig ist, dass in der Praxis die Entscheidung der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes obliegt.

Durch die ausschließliche Benennung der Angehörigen von Heilberufen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 KKG erfolgt eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen in diesem Absatz genannten Berufsgeheimnisträgern (Nr. 2 - 8) und auch gegenüber den in der Jugendhilfe tätigen Personen, die auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII das Jugendamt informieren. Eine einheitliche Regelung für alle dem Schutzauftrag verpflichteten Personen wäre sinnvoller.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bezugnahme in Absatz 1 Nr. 1 auf § 4 Nr. 1 KKG zu streichen, so dass alle Berufsgruppen zu beteiligen sind.

Darüber hinaus sollte die Einbeziehung Dritter in die Gefährdungseinschätzung nicht nur an die Datenübermittlung („Meldung“) gekoppelt werden, sondern daran, ob nach Einschätzung des Jugendamtes für den Erkenntnisgewinn eine interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung erforderlich ist. Es sollte definiert werden, was unter „geeigneter Weise“ zu verstehen ist.

§ 8a Abs. 4 Satz 2/ § 8b Abs. 3 SGB VIII-E

insoweit erfahrende Fachkraft mit Behinderungsqualifikation

Zu § 8a Abs. 4 SGB VIII-E

Die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft sollen auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch hier mitgedacht werden. Allerdings gibt der Gesetzgeber weiterhin kein konkretes Anforderungsprofil für eine insoweit erfahrene Fachkraft vor. Insofern bleibt abzuwarten, wie dieser Aspekt in den bundesweit angebotenen Zertifikatskursen entsprechend aufgegriffen und umgesetzt werden wird.

Zu § 8b Abs. 3 SGB VIII-E

Die Ergänzung in Absatz 3 hinsichtlich der Beachtung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird begrüßt.

§ 4 KKG-E (Aufbau), § 4 Abs. 4 KKG-E

Rückmeldungen an medizinische Berufsheimnisträger

Zu § 4 Abs. 1 KKG-E

Die geplante Änderung wird abgelehnt. Durch die Umgruppierung der Absätze wird das bislang klar in § 4 KGG strukturierte und eingeführte dreistufige Verfahren umgekehrt. Damit steht die Einschaltung des Jugendamts an erster Stelle und nicht mehr die Möglichkeit der Erörterung durch die Berufsheimnisträger. Diese ist jedoch die fachlich zu bevorzugende Option, da dadurch ggf. die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zur Familie Hilfezugänge aufzuzeigen und/oder Ängste vor dem Jugendamt abzubauen. Die in Absatz 2 aufgenommene vorherige Berücksichtigung einer Erörterung schwächt deren Verbindlichkeit, wodurch die Gefahr einer Reduzierung dieser wertvollen Handlungsmöglichkeit der Berufsheimnisträger besteht. Insgesamt wirkt § 4 KGG durch die Änderungen wie eine „Meldevorschrift“, nicht mehr wie eine Regelung zur Umsetzung des eigenen Schutzauftrags der Berufsheimnisträger.

Zudem wird bemängelt, dass es sich nach der Formulierung der Regelung des Satzes 1 nur um eine Befugnisnorm zur Weitergabe von Gefährdungsaspekten handelt. Dies führt zu Unsicherheit bei den Angehörigen der genannten Berufsgruppen. Daher sollte vielmehr eine Meldepflicht eingeführt werden, da beim Kinderschutz ein Zusammenarbeiten und –helfen aller Akteure zum Wohl des Kindes unbedingt erforderlich ist.

Zu § 4 Abs. 4 KKG-E

In der in Absatz 4 vorgesehenen Rückmeldung, ob eine Kindeswohlgefährdung bestätigt wurde und ob das Jugendamt tätig geworden ist bzw. noch tätig ist, werden – wie auch in § 8a Absatz 1 SGB VIII - die Angehörigen der Heilberufe im Vergleich zu den anderen Berufsheimnisträgern und den in der Jugendhilfe tätigen Personen privilegiert. Dies ist nicht nachvollziehbar. Hier wäre eine Gleichbehandlung aller Berufsheimnisträger wünschenswert.

Nach Absatz 4 soll das Jugendamt den mitteilenden Berufsheimnisträgern eine Rückmeldung geben, auch hier ist zweifelhaft, ob diese Datenübermittlung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen überhaupt zulässig ist.

Denn auch die neu in § 71 SGB X aufgenommene Übermittlungsbefugnis wird durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII eingeschränkt. In § 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII ist nur die Weitergabe an Fachkräfte der Jugendhilfe aufgeführt.

Dennoch wird vom Grundsatz her begrüßt, dass die mitteilenden Berufsheimnisträger in das weitere Verfahren mit eingebunden werden sollten.

§ 4 Abs. 5 KKG-E/ § 71 Abs. 1 Satz 6 SGB IX-E andere Sozialheimnisträger

Zu § 4 Abs. 5 KKG-E

Die in Absatz 5 vorgesehene Erweiterung um weitere Geheimnisträger mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist sinnvoll und gibt diesem Personenkreis Rechtssicherheit. Sie ist zu begrüßen.

Zu § 71 Abs.1 Satz 6 SGB X-E

Die neu in § 71 SGB X-E aufgenommene Übermittlungsbefugnis wird durch die Regelungen in § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII eingeschränkt. In § 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII ist nur die Weitergabe an Fachkräfte der Jugendhilfe aufgeführt. Diese sollte noch einmal überprüft werden.

§ 5 KKG-E Infopflicht Strafverfolgungsbehörden

Die Regelung ist zu begrüßen. Allerdings wäre es sinnvoll, den – wenn auch beispielhaften – Katalog um Gewaltdelikte (im häuslichen Kontext) zu erweitern, weil diese ebenfalls Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung sein können.

§ 72a SGB VIII-E Führungszeugnis

Zu § 72 Abs. 5 SGB VIII-E

Die in Absatz 5 vorgesehene Speicherung des Umstands der Einsichtnahme, auch wenn die Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Tätigkeit führt, wird seit langem gefordert und somit ausdrücklich begrüßt. Die Tatsache, dass das bislang gesetzlich nicht vorgesehen war, hat in der praktischen Anwendung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Gleiches gilt für die Regelung von Löschvorgaben. Diese erleichtern den Vollzug, da ehrenamtlich tätige Personen ihre Tätigkeit nunmehr für 6 Monate unterbrechen können (z. B. bei vorübergehender beruflicher oder persönlicher Belastung), ohne ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu müssen.

§ 45a SGB VIII-E Legaldefinition Einrichtung

Der Begriff der Einrichtung wird in dem Referentenentwurf zum ersten Mal legal definiert. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die ursprüngliche Intention, den Betrieb einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft nicht mehr mit einer Betriebserlaubnis zu versehen, wurde fallengelassen. Damit bleibt auch der Betrieb einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft betriebserlaubnispflichtig. Die Betreuungssituation in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, die bisher keiner Dienst- und Fachaufsicht unterlagen, barg aufgrund des sehr geschlossenen Systems die Gefahr, dass kindeswohlgefährdende Situationen/Verhalten nicht erkannt und Kinder nicht entsprechend geschützt werden konnten. Dies ist mit der angestrebten Änderung nicht mehr möglich, da der Träger im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Kontrolle ausübt.

Problematisch sind die Ausführungen zu den familienähnlichen Betreuungsformen, die keine praxistaugliche Handreichung für eine eindeutige Abgrenzung einer familienanalogen Kleinsteinerichtung zu einer Pflegestelle darstellen. Bei beiden Betreuungsformen ist davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen dauerhaft bestimmten Personen zugeordnet sind. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Betreuungsformen im privaten Haushalt und Lebensmittelpunkt der innewohnenden Fachkraft verortet sind, diese innewohnende Fachkraft somit gemeinsam mit Partner*in und evtl. eigenen Kindern eine Betreuungskontinuität gewährleistet. Dieses Prinzip ändert sich auch nicht, wenn je nach Platzzahl noch externe Fachkräfte dazu kommen.

In Satz 2 wird festgelegt, dass eine familienanaloge Betreuungsform nur dann eine Einrichtung ist, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist. Dies würde bedeuten, dass ein großer Teil der familienanalogen Betreuungsstellen, die in der Verantwortung eines Trägers tätig sind und die bislang unter den Erlaubnisvorbehalt fallen, herausfielen und die Betreuungsverhältnisse nach § 34 SGB VIII in Pflegeverhältnisse

nach § 33 umgewandelt werden müssten. Dies aber ist laut der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt.

Unklar ist, ob künftig der Verwaltungssitz eines Trägers, der zwar keine klassische „Stammeinrichtung“ betreibt, aber dezentral und in verschiedensten Jugendamtsbezirken und Bundesländern verstreut, solche familienanaloge Betreuungsstellen vorhält, eine Einrichtung im Sinne des oben definierten Einrichtungsbegriffs darstellt.

Empfohlen wird, dass nicht die Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung ausschlaggebend ist, sondern die Einbindung in der Verantwortung eines Trägers, der über die bloße Akquise und Beratung der innewohnenden Betreuungspersonen hinaus Aufgaben der Steuerung der Hilfe, der Qualitätssicherung etc. übernimmt.

§ 45 Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII-E zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen

Die Ergänzung ist zu begrüßen. Die betriebserlaubniserteilenden Behörden erhalten umfangreichere Prüfaufgaben und Prüfrechte zur Trägerqualität.

§ 45 bestimmt neu, im Gegensatz zur früheren Praxis, eine Zuverlässigkeit des Trägers als Grundbedingung für den Betrieb einer Einrichtung. Diese wird auch mit Beispielen belegt, so der nachhaltige Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47. Der Schutz der in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen wird durch eine gesetzlich vorgeschriebene Selbstvertretung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet. Auch werden zum ersten Mal Schutzkonzepte zum Schutz vor Gewalt ein integraler Bestandteil der konzeptionellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Wünschenswert wäre dies Kinderschutzkonzept zu nennen. Dieser Begriff umfasst auch Vernachlässigung.

Die Prüfung, ob die Aufzeichnungen des Trägers über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung entsprechen, erfordert umfassende Fach-, Erfahrungs- und Spezialkenntnisse, die in der Regel nicht in den die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vorhanden sind. Das Personal ist hier vielmehr pädagogisch ausgerichtet. Bei der hohen Anzahl von Einrichtungen, dem stetigen Zuwachs und häufigen Trägerwechseln zieht die Regelung einen erheblichen zusätzlichen sächlichen wie personellen Mehraufwand einschlägig ausgebildeter Personen nach sich, der bei den jeweiligen Landesjugendämtern erforderlich wird und der in der Gesetzesfolgenabschätzung keinen angemessenen Niederschlag gefunden hat. Hinsichtlich der Prüfung des Kriteriums der ordnungsge-

mäßigen Buch- und Aktenführung muss es daher genügen, wenn für den Nachweis ein Testat eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erbracht wird und die Betriebserlaubnisbehörde unbeschadet ihres eigenen Prüfungsrechts ein solches Testat fordern kann. Die Vorlage eines Testats ist zudem geeignet, Betriebserlaubnisverfahren zu verkürzen, die anderenfalls um die erhebliche Prüfungszeit verlängert würden

§ 46 SGB VIII-E Überprüfung

§ 46 SGB VIII-E sieht vor, dass örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen können. Auch gibt es eine Mitwirkungspflicht des Trägers bei einer unangemeldeten Prüfung. Die Ergänzung ist zu begrüßen. Insbesondere die Ergänzung „Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein“ wird dazu führen, Einrichtungskategorien zu bilden und diesen Kategorien turnusmäßige Überprüfungen zuzuordnen. Dies bietet die Möglichkeit, stärker präventiv wirken zu können und Beratung und Qualitätsverbesserungen anzustoßen, bevor es zu Entwicklungen oder Ereignissen kommt, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen.

Die Möglichkeit, mit den Kindern, die in einer Einrichtung leben, Gespräche zu führen, wurde eingeschränkt. Dazu soll nun das Einverständnis der Personensorgeberechtigten eingeholt werden. Dies ist kritisch zu bewerten. Gerade die Kinder und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben, haben oftmals nur unzureichende Beziehungen zu ihren Eltern. Ob diese an einer Gesprächsführung mit den Kindern und Jugendlichen Interesse haben, bleibt abzuwarten.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII-E gegenseitige Informationspflicht

Neu eingefügt wurde die gegenseitige Verpflichtung, sich unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Änderung wird begrüßt. Die in der Praxis gelebte Kooperation zwischen den einzelnen Institutionen wird gesetzlich festgeschrieben.

Die neugefassten §§ 45, 46 und 47 sind in der vorliegenden Form ausdrücklich zu begrüßen.

§ 45 Abs. 7 SGB VIII-E Rücknahme/Widerruf der Betriebserlaubnis

Neu ist, dass eine Rücknahme der Betriebserlaubnis dann vorgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Hier ist eine Ermessensvorschrift nicht sinnvoll. Eine Formulierung wie „ist zurückzunehmen“ würde für weit mehr Klarheit sorgen. Mindestens sollte das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt werden. Es ist zwar richtig, dass an eine Entziehung der Betriebserlaubnis höhere Anforderungen zu stellen sind, als an

eine Erteilung – im Sinne des Kinderschutzes und auch im Hinblick auf die Darlegungslast in etwaigen Gerichtsverfahren ist eine Ermessenvorschrift problematisch.

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E / § 37b SGB VIII-E

Beschwerdekonzepete in Einrichtungen und Pflegeverhältnissen

Zu § 37b SGB VIII-E

Die Aufnahme von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die in Pflegeverhältnissen leben, sowie die Implementierung von Schutzkonzepten, die speziell auf die Pflegekindehilfe angepasst sind, ist zur Gleichbehandlung der Betroffenen mit Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, erforderlich. Eine Verpflichtung der Jugendämter, entsprechende Konzepte auszugestalten, wird daher ausdrücklich befürwortet. Der daraus resultierende Aufwand zur Implementierung und der personelle Mehrbedarf in den Fachdiensten der Jugendämter darf jedoch nicht zulasten der persönlichen Kontakte zwischen Fachkraft und Pflegekind gehen und sollte unbedingt berücksichtigt werden. Nur so kann der Kinderschutz auch tatsächlich in der Umsetzung verbessert werden.

§ 38 SGB VIII-E Auslandsmaßnahmen

Nach einigen skandalösen Vorfällen bei Auslandsmaßnahmen haben einzelne Landesjugendämter eine Arbeitsgruppe einberufen, die die Vorschläge zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen neu ordnen sollte. Diese Vorschläge wurden fast vollständig in die Neufassung des § 38 SGB VIII-E übernommen. Die Neuregelungen werden somit begrüßt.

Die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen ist deutlich verschärft worden. So ist über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abzuschließen. Bei dieser Vereinbarung sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Jugendhilfeträgers anzuwenden.

Den Verweis in § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII-E auf § 72 SGB VIII erachten wir als noch nicht ausreichend konkretisiert, da die Anwendbarkeit von § 72 SGB VIII auf alle freien Träger, auch auf privat-gewerbliche Träger bestritten wird. Daher wäre eine ausdrückliche Klarstellung in § 72 SGB VIII bezüglich der zwingenden Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf freie Träger ziel führend.

Die Verpflichtung des fallführenden Jugendamtes zur Überprüfung der Maßnahme vor Ort bzw. zur Fortführung der Hilfeplanung ist dringend erforderlich und wird deshalb begrüßt.

Da Leistungserbringer und fallführendes Jugendamt nicht zwingend in dem gleichen Bundesland ihren Sitz haben, ist eine eindeutigere Klärung wünschenswert, wer der überörtliche Träger bzw. die erlaubniserteilende Behörde ist. Ggf. ist die erforderliche Informationsweitergabe zu klären.

Problematisch ist aus unserer Sicht die Regelung des § 38 Abs. 3 SGB VIII-E, nach der die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans im Ausland am Ort der Leistungserbringung erfolgen soll. Eine Soll-Bestimmung begründet ein Bedingtes-Muss, lediglich im atypischen Ausnahmefall darf davon abgewichen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden aus Kostengründen eine Überprüfung im Ausland in den wenigsten Fällen durchführen (können).

In Absatz 5 sollten die Nummern 1 – 4 gestrichen werden. Hinsichtlich Nr. 1 stellt sich die Frage, was erlaubniserteilende Behörden mit der dort als notwendig mitzuteilenden Information anfangen sollen. Auch die Nummern 2 und 3 machen nach Ansicht eines Landesjugendamtes keinen Sinn. Auch bei Nr. 4 ist unklar, wie die erlaubniserteilende Behörden die Vorgaben erfüllen sollen: Im Ausland können sie nicht eingreifen und im Inland allenfalls den Träger warnen. Seine in Deutschland betriebenen Einrichtungen, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, werden deswegen nicht geschlossen werden.

4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

§ 4a SGB VIII-E/ § 71 Abs. 2 und Abs. 6 SGB VIII-E/ § 78 Satz 3 SGB VIII-E

Selbstvertretungsorganisationen

Zu § 4a SGB VIII-E

Der neue § 4a SGB VIII-E betrifft selbstorganisierte Zusammenschlüsse, die sich die Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Die öffentliche und freie Jugendhilfe soll mit diesen selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten. Zudem soll die öffentliche Jugendhilfe die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe des SGB VIII anregen und fördern.

Somit ist es nur folgerichtig, diese selbstorganisierten Zusammenschlüsse auch im Rahmen der politischen Entscheidungen vor Ort im Rat/Kreistag zu beteiligen und eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss anzubieten. Allerdings fehlt die Beteiligung im Landesjugendhilfeausschuss, die im Gesetzesentwurf nicht explizit genannt, aber nur folgerichtig wäre.

Es ist positiv zu bewerten, dass zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt werden und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Gemäß § 4a SGB VIII-E sollen die genannten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches gefördert werden. Umfasst ist damit auch eine Förderung analog § 74 SGB VIII. Während § 74 SGB VIII jedoch klare Vorgaben enthält, fehlen solche Vorgaben in Bezug auf die Selbstvertretungen. Auseinandersetzungen um öffentliche Förderung sind deshalb zu erwarten. Der Klärung bedarf zudem die Frage, wer die entstehenden Kosten übernimmt. Das SGB VIII verpflichtet grundsätzlich nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, es wird jedoch in § 4a Abs. 2 SGB VIII-E auch die freie Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen aufgefordert. Es wird angeregt, diese Punkte zu überprüfen und klarzustellen.

Ein Landesjugendamt kritisiert konkret die offene Formulierung des § 4a SGB VIII-E. Nach dessen Ansicht muss die Ausgestaltung noch näher geregelt bzw. überdacht werden, sonst werde der Kreis der antragstellenden Vereine/Organisationen uferlos. Da diese Vereinigungen fast mit Trägern der freien Jugendhilfe gleichgesetzt werden, würde diese weite Regelung auf eine Form der Selbstbeschaffung von Förderung hinauslaufen. Es müssten Kriterien festgelegt werden, welche dieser Organisationen eine Förderung beantragen können.

Zu § 71 Abs. 2, Abs. 6 SGB VIII-E

Zu begrüßen ist die Änderung des § 71 SGB VIII-E in seinem zukünftigen Absatz 2, wonach dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach dem neu einzufügenden § 4a SGB VIII angehören sollen.

Ein Landesjugendamt lehnt die Regelung im Hinblick auf das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit der entsprechenden Ausschüsse ab. Freie Träger der Jugendhilfe seien dort bereits vertreten. Die generelle Zulassung von Betroffenenverbänden zu den Sitzungen erscheine uferlos. Das Landesjugendamt schlägt daher vor, eine Regelung vorzusehen, dass diese Verbände themenbezogen eingeladen werden können.

Zu § 78 SGB VIII-E

Die Regelungen zu den Arbeitsgemeinschaften werden einerseits um eine explizit sozialräumliche Perspektive erweitert, die aber auch heute schon in vielen Jugendämtern Praxis ist. Darüber hinaus wird die Einbindung von Selbsthilfeorganisationen (§ 4a neu) obligatorisch, was schlüssig ist, da es der inhaltlichen Ausweitung des Gesetzes Rechnung trägt. Die Begleitung und ergebnisorientierte Moderation der AGs wird damit noch komplexer, ob die im Gesetzestext formulierten Ziele der AGs in der Praxis zu erreichen sind, muss sich zeigen. Auch hier sollte angesichts der Vielzahl an selbstorganisierten Vereinigungen die Möglichkeit der Begrenzung vorgesehen werden, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

§ 9a SGB VIII-E Ombudsstellen

Durch die Errichtung einer zentralen bzw. regionalen Ombudsstellen oder damit vergleichbaren Stellen wird eine lange Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert und damit beendet. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Junge Menschen und ihre Familien können sich in Konfliktfällen mit der freien und öffentlichen Jugendhilfe an diese weisungsunabhängigen Institutionen wenden. Dadurch wird die Partizipation der Bürger und Bürgerinnen an sie betreffenden Entscheidungen gestärkt.

Es bleibt einer landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, ob die Ombudsstelle regional oder zentral verortet wird und wie sie sich zusammensetzt. Die Entscheidung für eine zentrale oder regionale Struktur wird maßgeblich von der Idee bestimmt, ein Mehr an Bürgernähe herzustellen.

Der Aufgabenbereich von Ombudsstellen ist sehr weit gefasst, so wird auch „allgemeine Beratung“ erwähnt, was zu einem Überangebot und Parallelstrukturen führen kann. Es wird ange-regt, den Fokus bei Ombudsstellen auf Klärung und Vermittlung bei Konflikten zu legen.

Zudem ist sicher zu stellen, dass Vereine wie z. B. Ombudschaft NRW e.V., die die im Gesetz avisierte Aufgabe bereits heute übernehmen, durch den Rechtstext nicht ausgegrenzt werden. Ihr in der Vergangenheit erbrachtes professionelles Engagement und die dort gemachten Erfahrungen sollten auch für zukünftige Anstrengungen in diesem Bereich rechtlich genutzt werden können.

In der Begründung wird der überörtliche Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, eine zentrale Stelle auf Landesebene einzurichten. Eine Entsprechung in § 85 SGB VIII ist nicht vorgesehen. Insgesamt scheint der Gesetzgeber hier übersehen zu haben, dass die überörtlichen Träger der Jugendhilfe in den Bundesländern unterschiedlich verfasst sind (staatlich/kommunal). Die Anforderungen nach Neutralität und Überparteilichkeit könnte bei den kommunal verfassten überörtlichen Trägern der Jugendhilfe in Einzelfällen in Zweifel gezogen werden. Zudem existieren in dem bevölkerungsreichsten Bundesland NRW zwei überörtliche Träger der Jugendhilfe. Vorzuschlagen ist daher, dass die Verpflichtung zur Einrichtung der Ombudsstellen den Bundesländern und nicht den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe übertragen wird.

Die Formulierung in Bezug auf die Beratung sollte dahingehend angepasst werden, dass sich auch junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle wenden können, wenn sie Hilfen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bekommen, welche durch Personen/Institutionen/Vereine etc. erbracht werden, welche nicht Teil der öffentlichen oder freien Jugendhilfe sind. So können in bestimmten Hilfen auch ehrenamtliche Personen tätig sein, welche Aufga-

ben nach § 2 SGB VIII wahrnehmen, welche weder Teil der öffentlichen noch der freien Jugendhilfe sind. Ebenso können anerkannte Vormundschaftsvereine nach § 54 SGB VIII Vormundschaften übernehmen ohne aber Teil der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu sein.

§ 8 Abs. 3 SB VIII-E Beratung Minderjähriger

Der Wegfall der Not-/Konfliktlage in Absatz 3 und die damit verbundene Rechtssicherheit für die Fachkräfte wird begrüßt. Das Vorliegen einer Notlage kann nicht immer im Erstkontakt beurteilt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass junge Menschen nur dann Beratung in Anspruch nehmen, wenn sie ein aus ihrer Sicht wichtiges Anliegen haben.

Auch die Möglichkeit der Beratung durch freie Träger wird begrüßt.

§ 10a SGB VIII-E allgemeine Beratung

Hier werden jetzt die Regelungen des § 106 SGB X übernommen. (s.o.)

Ergänzend zu den Ausführungen oben sei darauf hingewiesen, dass sich in der Begründung der Hinweis findet, dass sich die Zuständigkeit für die Beratung nach § 10a SGB VIII-E nach § 86 SGB VIII richtet. Dies würde bedeuten, dass das jeweilige Landesjugendamt für die Beratung sachlich und örtlich zuständig wäre, wenn sowohl Eltern als auch Kinder und Jugendliche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (sog. Hilfe für Deutsche im Ausland).

Es wäre zu prüfen, ob das jeweilige Landesjugendamt hier der geeignete öffentliche Träger für eine Beratung nach § 10a SGB VIII-E ist.

5. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien

§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E Geschwisterperspektive

Die in Absatz 2 vorgesehene Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung ist zu befürworten. Die Beachtung der Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung wird damit gesetzlich verankert. Der geschwisterliche Zusammenhalt kann nach der Trennung von den Eltern für die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen noch wichtiger werden. Die Entscheidung, ob die Geschwister gemeinsam oder getrennt voneinander untergebracht werden, muss in Abhängigkeit von den individuellen Bedürfnissen und dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder oder Jugendlichen getroffen werden. Die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern in einer Pflegefamilie sollte dem Wohl aller Geschwister entsprechen und gute Entwicklungschancen für alle voraussetzen. Die Geschwister sollten in Abhängigkeit vom Alter bzw. Entwicklungsstand in den Entscheidungsprozess involviert werden. Gleiches gilt für die Erweiterung der Beteiligten in Absatz 3. Der Einbezug nichtsorgeberechtigter Elternteile in die Hilfeplanung (Absatz 4) ist häufig gängige Praxis, eine gesetzliche Regelung wird trotzdem begrüßt.

§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E Beteiligung von nicht Personenberechtigten

Der Absatz 5 „Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“ wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Die Einbeziehung der nicht sorgeberechtigten Elternteile stärkt ihre Rechtsposition aus Art. 6 GG. Gleichzeitig werden hohe Anforderungen an die Fachkräfte gestellt, die entscheiden müssen, ab wann von der Beteiligung der nicht sorgeberechtigten Elternteile abgesehen werden soll, wenn sich dies auf das betroffene Kind oder aber den Hilfeplanprozess insgesamt (zu) negativ auswirken könnte. Gerade bei Elternteilen, die ihre elterliche Sorge verloren haben, ist die Mitwirkungsbereitschaft häufig schwach ausgeprägt oder zu Teilen nicht konstruktiv vorhanden. Das Ausloten ihrer Bereitschaft und Möglichkeiten zur Beteiligung sollte den Hilfeplanprozess der Kinder und Jugendlichen nicht überlagern.

§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E Leistungserbringer/andere Schnittstellenpartner

Absatz 3 Satz 2 n.F.: „Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen insbesondere auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen sowie die Schule beteiligt werden.“ erweitert den alten § 36 Absatz. 2 Satz 4 SGB VIII a.F.: „Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden“. Hierbei werden die zuständigen Stellen näher benannt und die Einbeziehung der anderen Stellen für den Fall begrenzt, dass es zur Feststellung des Bedarfs der Art der Hilfe oder Leistungen erforderlich ist. Dies ist zu begrüßen.

§ 36a SGB VIII-E Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Mit den Änderungen soll die nun in § 28a SGB VIII-E verankerte Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituation künftig niedrigschwellig durch den öffentlichen Träger angeboten und vorgehalten werden. Unabhängig von den o.g. Bedenken hinsichtlich einer Verschiebung in den Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung ist die niedrigschwelligere Inanspruchnahme grundsätzlich zu begrüßen. Es ist dabei jedoch nicht ersichtlich, wie die unmittelbare Niedrigschwelligkeit der neuen § 28a-Hilfe konkret gewährleistet werden soll. Durch die Voraussetzung der Vermittlung durch eine Beratungsstelle oder Dienst entstehen vergleichbare Zugangshürden wie bei einer Vermittlung durch den öffentlichen Träger. Beratungsstellen verfügen darüber hinaus nur über normale Öffnungszeiten und wären außerhalb dieser in Notsituationen gar nicht erreichbar. Um

Hilfen nach § 28a SGB VIII-E zu ermöglichen, würden Beratungsstellen zusätzliche Ressourcen und eine entsprechende Ausstattung benötigen. Dies sollte noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Da für die niedrighschwellige Form der Hilfen in Notsituationen kein Hilfeplanverfahren vorgesehen ist, sollen die Qualität der Leistungen und ein bedarfsgerechtes Angebot über die Jugendhilfeplanung sichergestellt werden.

Maßnahmen dazu sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung strukturell zu verankern und müssen sich in den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern niederschlagen.

Jugendhilfeplanung „ersetzt“ hier individuelle Hilfeplanung, das ist eine erweiterte Perspektive von Jugendhilfeplanung, die aber Sinn ergibt. Grundsätzlich gelten aber der Planungsauftrag bzw. die Qualitätsgewährung auch im bestehenden SGB VIII ohnehin für alle Angebote und Leistungen.

Die in § 36a Abs. 2 SGB VIII-E aufgenommenen Ausführungen zu Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für Hilfen nach § 28a SGB VIII-E sind im § 36a SGB VIII-E fehl am Platz. In der Rechtssystematik des SGB VIII gehören Regelungen zu Vereinbarungen über Leistungen und Entgelte in das fünfte Kapitel dieses Buches.

§ 37 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Eltern

Begrüßt wird die explizitere Stellung des (schon bestehenden) Anspruchs der Eltern auf Beratung und Unterstützung bei stationären Hilfen in Absatz 1. Auch die Aufnahme der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung in Absatz 2 wird begrüßt.

§ 37a SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

§ 37a Abs. 5 SGB VIII-E

Die Aufnahme des Beratungsanspruches von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen wird überwiegend begrüßt, um die Partizipation der Pflegepersonen an den Strukturen der Pflegekinderhilfe vor Ort zu stärken. Pflegepersonen erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Bedarfe für eine qualitative Ausgestaltung ihrer Aufgabe mitzuteilen. Gleichzeitig ermöglicht die Verständigung darüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, passgenauere Angebote vor Ort für Pflegepersonen zu entwickeln.

Ein Landesjugendamt lehnt die Ergänzung jedoch ab. Die ausdrückliche Vorgabe als Soll-Vorschrift, Zusammenschlüsse von Pflegepersonen zu beraten, zu unterstützen und zu fördern,

wird eine Aufgabenmehrung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Folge haben.

§ 37c SGB VIII-E spezifische Hilfeplanungsregeln bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

Zu § 37c Abs. 1 SGB VIII-E

Die Perspektive der Hilfe ist bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu klären. Die Begründung stellt klar, dass bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also bereits im Rahmen des ersten Hilfeplangesprächs eine vorläufige Perspektivklärung erfolgen muss. Im weiteren Verfahren soll prozesshaft geklärt werden, ob die Leistung zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. Das Vermeiden einer zu frühen Festlegung ist sinnvoll und somit zu begrüßen, denn häufig lassen sich die Bedarfe und Möglichkeiten erst im Laufe der Leistungserbringung ermitteln.

Zu § 37c Abs. 2 SGB VIII-E

Absatz 2 greift die bisherigen Regelungen des § 37 Absatz 1 Satz 2 im Satz 1, des § 37 Absatz 1 Satz 4 im Satz 2 und des § 36 Absatz 1 Satz 2 im Satz 3 SGB VIII auf. Er regelt, dass innerhalb des im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums die Eltern beraten und unterstützt werden sollen, um die Bedingungen in der Herkunftsfamilie soweit zu verbessern, dass das Kind wieder in dieser Familie selbst erzogen, betreut und gefördert werden kann. Die Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie und deren Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie soll gefördert werden. Ist dieser Zeitraum überschritten und eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich, da die Eltern ihre Erziehungsfähigkeit trotz Unterstützung nicht wiederherstellen konnten, geht die Hilfe dann in die andere Richtung, der Erarbeitung einer anderen dauerhaften Unterbringung des Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Es wird festgelegt, dass nach Ablauf dieses im Blick auf das Kind definierten Zeitraums mit den Beteiligten eine andere auf Dauer angelegte Perspektive erarbeitet werden soll. Hierbei ist vor und während der Hilfe zu prüfen, ob die Adoption für das Kind in Betracht kommt.

Die Regelung ist im Ergebnis zu begrüßen.

Zu § 37c Abs. 3 SGB VIII-E

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem alten § 36 Absatz 1 Satz 3, 4 in Verbindung mit § 5 SGB VIII a.F..

Ein Landesjugendamt schlägt vor, Absatz 3 am Ende zu ergänzen: „Bei Auswahl einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Pflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben zu informieren.“

Dies würde Problemen entgegenwirken, dass z.B. Träger Kinder bei Pflegeeltern unterbringen, ohne das für den Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltes der Pflegeeltern zuständige Jugendamt zu informieren.

Zu § 37c Abs. 4 SGB VIII-E

Absatz 4 enthält Elemente des bisherigen § 37 Abs. 2a SGB VIII. In Absatz 4 sind nach wie vor zusätzliche Inhalte des Hilfeplans (z.B. Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die Ziele) aufgeführt. Die Dokumentationspflicht wird verankert. Absatz 4 schreibt als neuen Punkt fest, dass nicht nur der Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, sondern auch der Eltern des Kindes oder Jugendlichen zu dokumentieren ist, was positiv zu werten ist. Die Verbindlichkeit der Festlegungen wird auf die Hilfe für junge Volljährige erstreckt. Den Beteiligten der Hilfe wird hier eine höhere Verlässlichkeit in Bezug auf die Inhalte und Ausgestaltung zugesichert, die teilweise durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gefährdet scheint. Diese Regelung wird im Ergebnis begrüßt.

§ 41 Abs. 1 SGB VIII-E Hilfe für junge Volljährige

Die Hilfen für junge Volljährige (18-21) werden mit einem individuellen Rechtsanspruch unterlegt. Die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Nachbetreuung der jungen Volljährigen gemäß § 41a SGB VIII werden zu eigenständige „Hilfen“, welche gesondert in den Hilfeplanungen zu dokumentieren sind.

Die Präzisierung der Leistungsvoraussetzungen und die Stärkung des Rechtsanspruchs in Absatz 1 wird begrüßt, ebenso die Klarstellung der „Coming-back-Option“. Hinsichtlich Absatz 3 gelten die Ausführungen zu § 36b Absatz 3 SGB VIII-E.

Mit dieser neuen Fassung des § 41 SGB VIII wird eine lange Debatte zufriedenstellend zu Ende gebracht. Die Hilfen für junge Volljährige werden eindeutig gestärkt.

§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E / § 36b SGB VIII-E Übergangsplanung

Zu § 41 Abs. 3 SGB VIII-E

In Absatz 3 wird nicht deutlich, in welchem (Rang-) Verhältnis die Verpflichtung zur Übergangsplanung nach Jugendhilfe-Recht zur Teilhabeplanung nach dem SGB IX steht und sollte daher konkretisiert werden.

Zu § 36 b SGB VIII-E

Absatz 1 und 2 werden aus fachlicher Sicht befürwortet, sie werden jedoch Mehrarbeit für die Jugendhilfe zur Folge haben.

Die Änderung in Absatz 3 wird ausdrücklich begrüßt.

§ 41a SGB VIII-E Nachbetreuung

Bei der neu eingeführten Nachbetreuung wäre klarzustellen, auf welche zuvor gewährte Hilfe, Aufgabe oder Leistung der Kinder- und Jugendhilfe sich die Nachsorge bezieht.

Bei der Auslegung der jetzigen Textversion würde die Nachbetreuung sich auch auf junge Volljährige beziehen, welche zuvor unter Vormundschaft standen. Eine Nachbetreuung durch den Vormund wäre gut vorstellbar und fachlich sinnvoll, da diese Fachkräfte meist jahrelang den jungen Menschen begleitet haben und eine tragfähige Beziehung aufgebaut haben. In der Entwurfsbegründung wird explizit auf einen „vertrauten Ansprechpartner“ verwiesen. Die Nachbetreuung wäre jedoch ein erheblicher Mehraufwand für den Vormund aufgrund dessen auch die Fallzahlobergrenze in § 55 SGB VIII angepasst werden müsste.

Die Konkretisierung der Nachbetreuung und Verankerung im Hilfeplan wird grundsätzlich ebenfalls befürwortet. Damit wird der Nachbetreuung mehr Gewichtung eingeräumt, was zu begrüßen ist.

§ 90 SGB VIII-E Ausgestaltung der Heranziehung

Durch die Änderung des Verweises nunmehr auf § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII (statt bisher auf § 92a SGB XII) wird die Forderung der Zahlung häuslicher Ersparnisse im Rahmen der pauschalierten Kostenbeteiligung wieder möglich. Diese Regelung wird als sachgerecht angesehen, mag jedoch im Einzelfall einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

§ 92 SGB VIII-E Heranziehung aus Vermögen

Bisher wurde von jungen Volljährigen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII auch noch zusätzlich eine Kostenheranziehung aus Vermögen verlangt. Durch die Änderung im geplanten § 92 Abs. 1a SGB VIII wird nun von jungen Volljährigen auf einen Vermögenseinsatz verzichtet. Diese Änderung ist sehr sinnvoll, um den jungen Menschen den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern.

Die Unterscheidung in § 92 Abs.1 SGB VIII zwischen Personen nach § 19 SGB VIII (Väter oder Mütter, die gemeinsam mit ihrem Kind betreut werden) und jungen Volljährigen erschließt sich nicht. Die zusätzliche Heranziehung junger Volljähriger nach den §§ 90, 91 SGB XII sollte beibehalten werden, oder die Kostenheranziehung auch für Personen nach § 19 SGB VIII gestrichen werden. Zwar sind die Zielsetzungen der Hilfestellung nach §§ 19 und 41 SGB VIII un-

terschiedlich. Beide Hilfen beinhalten jedoch gleichermaßen die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, zu welcher u.a. der Umgang mit Geld gehört. Eine finanziell sorgenfreie Perspektive ist eine gute Basis für eine eigenverantwortliche Lebensführung. Der Verzicht auf Vermögenseinsatz von alleinerziehenden Müttern und Vätern, die ihre Kleinkinder mitversorgen müssen, würde sich auf deren finanzielle Zukunft ebenfalls positiv auswirken.

Ein Landesjugendamt wünscht, dass junge Volljährige weiterhin als Ausgleich aus ihrem Vermögen herangezogen werden, um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sofern dem Bestreben gefolgt wird, auf die Kostenheranziehung junger Betreuer und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus Einkommen aus beruflichen Tätigkeiten zu verzichten (s.u.). Vermögen, sonstiges Einkommen und zweckgleiche Leistungen sollen weiter herangezogen werden, wenn das Ermessen erweitert und Einkommen aus beruflichen Tätigkeiten freigelassen werden sollte. Der Vermögensfreibetrag sollte angehoben werden.

§ 94 Abs. 3, Abs. 6 SGB VIII-E Kostenheranziehung junger Menschen

Zu § 94 Abs. 3 SGB VIII-E

Mit der Ergänzung des Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass sowohl das nach steuerrechtlichen Vorschriften bezogene Kindergeld als auch das nach dem BKGG gewährte Kindergeld im Rahmen der Kostenheranziehung neben einem einkommensabhängigen Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Mit dem angefügten Satz 4 in Absatz 3 wird erstmalig sichergestellt, dass nunmehr auch das Kindergeld, das junge Menschen für sich selbst erhalten, als deren besonderer Kostenbeitrag unabhängig von der Heranziehung gemäß § 94 Absatz 6 einzusetzen ist.

Die Klarstellungen werden begrüßt.

Die geplanten Änderungen würden zu mehr Rechtssicherheit bei den Jugendämtern führen, da es hierzu 2 unterschiedliche verwaltungsgerichtliche Urteile gibt, ob das Kindergeld auch als Kostenbeitrag gefordert werden kann, wenn der junge Mensch es selbst bezieht.

Zu § 94 Abs. 6 SGB VIII-E

Die in Absatz 6 vorgesehene Reduzierung des Kostenbeitrages wird von allen Landesjugendämtern seit Jahren gefordert. Zur Höhe 50% oder 25% (oder sogar ein Verzicht) gibt es allerdings sehr unterschiedliche Vorschläge der Landesjugendämter.

Der junge Mensch muss im aktuellen Monat wissen, welchen Betrag er selber behalten kann. Nur so kann er auch bei einem schwankenden Einkommen oder einem Ferienjob sofort den Betrag erkennen, über den er verfügen kann. Insofern ist eine Festlegung auf max. 25% zu begrüßen.

Die Möglichkeit der Ermessensentscheidung sollte zwecks bundesweiter einheitlicher Handhabung erweitert und konkretisiert werden. Nach Ansicht insbesondere eines Landesjugendamtes soll vollständig auf die Heranziehung von Einkommen verzichtet werden, das aus beruflicher Tätigkeit erzielt wird. Der Beginn der Einkommenserzielung fällt mit dem Einstieg in das Berufsleben und mit der (geplanten) Verselbständigungsphase des jungen Menschen zusammen, für den Personenkreis der in der Jugendhilfe betreuten jungen Menschen eine anzunehmende besondere Herausforderung. Ein Großteil der jungen Menschen wird die Heranziehung des ersten selbst verdienten Geldes als ungerecht empfinden. Das führt zu Frustration und möglicherweise zu dem Ergebnis, die Ausbildung aufzugeben, wenn keine Belohnung damit verbunden ist oder auch den Kostenbeitrag nicht zu leisten und in eine Schuldenfalle zu geraten. Oftmals verfügen Betreute auch über unterstützende (familiäre) Netzwerke. Es liegt stattdessen im besonderen Interesse der Jugendhilfe, die Motivation, sich einer Tätigkeit zu widmen, zu befördern und zu erhalten, um dem jungen Menschen ein Gefühl der Eigenverantwortung und Selbststeuermöglichkeit („Selbstwirksamkeit“) und damit einen verstärkten Anreiz zur Verselbständigung zu geben und auch Verschuldensszenarien vorzubeugen.

Begrüßt wird die langjährig erwartete Klarstellung in § 94 Abs. 6 neuer Satz 2 SGB VIII-E hinsichtlich des Einkommenszeitraums.

§ 1632 Abs. 4 BGB-E/ § 1696 Abs. 3 BGB-E/ § 1697a Abs. 2 BGB-E Dauerverbleibensanordnung sowie die Aufhebungsgründe

Zu § 1632 Abs. 4 BGB-E

Ausdrücklich begrüßt wird die Verbleibensanordnung auf Dauer in der Familienpflege gemäß § 1632 Abs. 4 BGB-E. Problematisch bewertet wird aber, dass sie durch die Regelung zur Aufhebung dieser Dauerverbleibensanordnung gem. § 1696 Abs. 3 BGB-E wieder relativiert wird. Nach der Gesetzesbegründung führt selbst eine erwartete Kindeswohlgefährdung durch den Bindungsabbruch zu der Pflegeperson nicht automatisch zum Verbleib bei der Pflegeperson. Die Kontinuität für Pflegekinder, die sich aus einer Dauerverbleibensanordnung ergeben kann, bleibt dadurch weiter unsicher.

Zu § 1696 Abs. 3 BGB-E

Die Verbleibensanordnung oder die Dauerverbleibensanordnung ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet oder der

Gefährdung innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, z.B. durch öffentliche Hilfen bei seiner Rückführung in den Haushalt der Eltern begegnet werden kann. Die Gesetzesbegründung gibt hier ein Prüfschema vor, das den Fachkräften viel Sicherheit bei der Einschätzung geben kann. Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Kindeswohlgefährdung durch den Bindungsabbruch zwischen dem Kind und der Pflegefamilie gibt, dann ob dieser Gefährdung durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Immer ist dabei zu fragen, ob die Folgen der Trennung für das Kind hinnehmbar oder abwendbar sind.

Auch mit dieser neuen Regelung versucht der Gesetzgeber, den Spagat zwischen Elternrechten und den Interessen des Kindes an einer dauerhaften Bleibeperspektive zu bewältigen. Mit Blick auf die verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 6 GG ist dies weitgehend gelungen.

Zu § 1697a Abs. 2 BGB-E

Durch die Anfügung des Absatzes 2 wird das Kindeswohlprinzip für ein Kind, das in Familienpflege lebt, konkretisiert. Bei der Beurteilung, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, hat das Familiengericht bei einem Kind in Familienpflege auch zu berücksichtigen „ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können“. Der zentrale Begriff des kindlichen Zeitempfindens aus dem SGB VIII wird somit im BGB und damit als verbindlicher Prüfpunkt bei der familiengerichtlichen Entscheidung verankert.

Schlüssig ist in der Folge die in § 1697a Abs. 2 BGB beabsichtigte Aufnahme der Grundlage, dass fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche ein starkes Bedürfnis nach Stabilität und Kontinuität für ihre Lebensperspektive haben und dies bei gerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden muss.

6. Sonstiges

§ 79 Abs. 3 SGB VIII-E digitale Grundausstattung

Diese Regelung könnte dafür sorgen, dass Einrichtungen und Dienste auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung verbindlicher zusammenarbeiten, was auch im Sinne von Präventionsketten sinnvoll ist.

§ 22 Abs. 1 SGB VIII-E / § 23 SGB VIII-E / § 87a Abs. 1 SGB VIII-E Tagespflege

Zu § 22 Abs. 1 SGB VIII-E

Der Ergänzung ist zuzustimmen.

Zu § 22 Abs. 2 SGB VIII-E

Der geplanten Änderung wird zugestimmt. Familiäre Pflege wird richtigerweise ergänzt. Das Kooperationsgebot wird für die Kindertagesbetreuung konkretisiert.

Zu 87a Abs. 1 SGB VIII-E

Die Ergänzung wird befürwortet. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Kindertagespflegepersonen nicht am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts tätig sind.

§ 83 Abs. 3 SGB VIII-E Bundeselternvertretung

Aus Sicht eines Landesjugendamtes stellt sich die Frage, warum gerade die Bundeselternvertretung der Kitas und Kindertagespflege derart herausgehoben wird. Dies erscheint als eine einseitige Bevorzugung. Der Absatz 3 sollte daher gestrichen werden.

§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren

Die in § 50 Absatz 2 SGB VIII-E aufgenommene Vorlage des Hilfeplans in Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB erfolgt in der Praxis zum Teil, wenn bereits eine Hilfe gewährt wurde, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Vorlage des Hilfeplans datenschutzrechtlich zulässig ist oder ob lediglich die Ergebnisse der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden dürfen. Dies, weil der Hilfeplan in der Regel anvertraute Daten weiterer Personen erhält, die nicht übermittelt werden dürfen und die das Familiengericht auch nicht benötigt.

Nach der Änderung wäre die Vorlage die Regel. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund von Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und den am Hilfeplan beteiligten Personen ist dies abzulehnen.

In anderen Kindschaftssachen müsste das Jugendamt den Hilfeplan nach Aufforderung des Familiengerichtes vorlegen. Dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig, da der Hilfeplan regelmäßig anvertraute Daten erhält. Diese dürfen nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Familiengericht nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII mitgeteilt werden. Zudem dürften regelmäßig die Übermittlungsschranken des § 64 Absatz 2 SGB VIII greifen, wonach eine Datenübermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung nicht in Frage gestellt wird. Eine solche Regelung würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien und allen am Hilfeplan beteiligten Personen deutlich erschweren. Selbst die Daten einer zuvor

erfolgten Trennungsberatung werden dem Familiengericht nur auf der Grundlage einer vorherigen Einwilligung durch die an der Beratung beteiligten Personen mitgeteilt, obwohl dabei ein deutlich enger(er) inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Ein Landesjugendamt begrüßt hingegen die Vorlagepflicht bzw. das familiengerichtliche Anforderungsrecht ausdrücklich. Der Gesetzentwurf geht insoweit nach dieser Einschätzung zutreffend davon aus, dass im Hilfeplan auch für das familiengerichtliche Verfahren Informationen enthalten sind, deren Kenntnis für das Familiengericht von herausragender Bedeutung sein kann.

§ 52 Abs. 1 SGB VIII-E/ § 37a JGG-E Zusammenwirken in JGG-Verfahren

Analog zu den Regelungen im JGG sollen einzelfallbezogene „Fallkonferenzen“ und damit die fallübergreifende Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege gefördert werden. Dies kann zu mehr Verbindlichkeit führen, was zu begrüßen wäre.

§ 58a SGB VIII-E Sorgeregister

Ein Landesjugendamt hält die Regelung auch angesichts der Begründung des Referentenentwurfes nicht für notwendig. Die Regelung des § 58a SGB VIII wurde 1998 zusammen mit der Möglichkeit zur Abgabe von Sorgeerklärungen eingeführt. Mit ihr sollten nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratete Mütter mithilfe einer Bescheinigung des Jugendamts nachweisen können, dass keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden und daher insoweit keine gemeinsame Sorge mit dem Kindesvater entstanden ist. Schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 58a SGB VIII war ersichtlich, dass die Bescheinigung nur eine sehr begrenzte Aussagekraft hat und insbesondere die tatsächlichen Sorgeverhältnisse nicht abbilden kann. Um die Aussagekraft der Bescheinigung zu verbessern und Missbrauch vorzubeugen, soll das bestehende Sorgeregister nun zu einem Sorgerechtsregister für Kinder von zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht verheirateten Müttern erweitert werden. Dazu sollen dort künftig neben Sorgeerklärungen und der seit 2013 möglichen gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gerichtliche Entscheidungen zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge der Mutter und die vollständige oder teilweise Übertragung des Sorgerechts auf den Vater erfasst werden. Allerdings führt dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind oder waren und bei denen es keine derartige zentrale Erfassung der Sorgerechtslage gibt. Auch hier ist grundsätzlich die Möglichkeit des Missbrauchs dahingehend gegeben, dass Eltern nach einem teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzug gegenüber Dritten wahrheitswidrig als umfassend sorgeberechtigt auftreten. Dass die Bescheinigung nach § 58a SGB VIII-E von Müttern in solcher Weise missbräuchlich eingesetzt wird, ist nicht bekannt und nach dem Vortrag des Referentenentwurfes auch nicht belegt. Daher sollte es aus dieser Sicht

dabei bleiben, dass das Sorgeregister lediglich Eintragungen zu Sorgeerklärungen und gerichtlichen Übertragungen der gemeinsamen elterlichen Sorge enthält.

§ 98 SGB VIII-E/ § 99 SGB VIII-E/ § 102 SGB VIII-E/ § 103 SGB VIII-E Jugendhilfestatistik

Zu § 98 SGB VIII-E

Die Ergänzungen im Bereich der Jugendhilfestatistik sind aus planerischer Sicht zu begrüßen. Hier sollte überlegt werden, welche signifikanten Daten im Zuge der Inklusion benötigt werden, um die Grundlage für eine zielführende Jugendhilfeplanung vor Ort zu ermöglichen.

Zudem wird in der amtlichen Statistik das gesamte Feld der Jugendsozialarbeit (Jugendberatung, Jugendberufshilfe, Jugendwohnen, Schulsozialarbeit, Migrationssozialarbeit, Jugendwohnen, Streetwork in Verantwortung der Jugendhilfe) nicht erfasst. Dies stellt eine Lücke in der Beschreibung der Aufgabenwahrnehmung dar, ist angesichts des hohen und kleinteiligen Differenzierungsgrades in anderen Bereich nicht nachvollziehbar und wird der Bedeutung des Angebotes (gerade auch als niedrigschwellige Hilfe für Jugendliche und junge Volljährige) nicht gerecht.

Zu § 99 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII-E

Durch die hinzugefügten Erhebungsmerkmale können umfangreichere statistische Aussagen getroffen werden. In § 99 Absatz 3 Nr. 1 b) SGB VIII-E wurde „Datum des Adoptionsvermittlungsbeschlusses“ hinzugefügt. Der Begriff des Adoptionsvermittlungsbeschlusses wird in der Praxis nicht verwendet. Angeregt wird daher, die Begrifflichkeit „Datum des gerichtlichen Adoptionsbeschlusses“ zu verwenden.

Zu § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-E

In Bezug auf das geplante Adoptionshilfegesetz ist anzuregen, auch Erhebungsmerkmale im Hinblick auf das verpflichtende Anerkennungsverfahren von ausländischen Adoptionsbeschlüssen zu erfassen, sobald das Adoptionshilfegesetz in Kraft tritt. Als Merkmale können das Datum der Antragsstellung und das Datum des gerichtlichen Beschlusses dienen.

Zu § 103 Abs. 3 SGB VIII-E

Hier sollte die Ergänzung (Veröffentlichung der entsprechenden Stellen der Statistik auch dann, wenn in der Tabelle nur 1 Fall ausgewiesen ist) auf datenschutzrechtliche Zulässigkeit überprüft werden.

7. Ergänzungsvorschläge für den Referentenentwurf

Ein Landesjugendamt hat zudem folgenden Ergänzungsvorschlag:

Ergänzend wird vorgeschlagen, den Ausnahmetatbestand in **§ 44 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SGB VIII** bei der Erlaubnis zur Vollzeitpflege zu streichen.

Bei dieser Regelung ging der Gesetzgeber davon aus, dass durch die Notwendigkeit der Hilfeplanung (§ 36) und der laufenden Beratung und Begleitung der Notwendigkeit des besonderen Schutzes Genüge getan wird. In der Praxis haben sich hier sehr unterschiedliche Verfahren ergeben. Aus fachlicher Sicht ist mindestens die Information bzw. sogar das Einvernehmen mit dem Jugendamt am Wohnort der Pflegeperson zu fordern. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Wohnortjugendamt letztverantwortlich für den Schutz des Pflegekindes wird und die Fallführung gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII nach zwei Jahren die Fallführung in seine Zuständigkeit übernimmt.

Zur Absicherung der Prüfung zum Schutz des Pflegekindes erscheint es sinnvoll, die Notwendigkeit der Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege auf Unterbringungen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auszudehnen.

Ein Landesjugendamt hat zudem folgenden Ergänzungsvorschlag:

§ 86 Abs. 6 SGB VIII bei Erziehungsstellen

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist der Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, geht nach dieser Frist die örtliche Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, in dessen Bereich die Pflegeperson in ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 6 S. 1 SGB VIII). Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind diese zusätzlichen Beziehungsabbrüche eine Belastung. Es gehen Informationen und Vertrauen verloren. Der praktischen Umsetzung dieser Wechsel gehen in der Regel Monate der nicht geklärten/geregelten Zuständigkeiten zu Lasten des Hilfeprozesses voraus.

Der Wortlaut legt nahe, dass es sich dabei um den Aufenthalt bei Vollzeitpflegepersonen handelt. Die Rechtsprechung des BVerwG lässt diese Regelung auch für Erziehungsstellen gelten. Sofern im Bereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe überproportional viele Erziehungsstellen angesiedelt sind, wird dieser mit übermäßiger Kostenlast belegt, ohne dass er auf diese Situation Einfluss nehmen könnte.

Insofern sollte im Sinne der Kostengerechtigkeit unbedingt entweder die Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII gestrichen oder ggf. ein klarstellender Satz in § 86 Abs. 6 SGB VIII ergänzt

werden, worin darauf hingewiesen wird, dass § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht für Erziehungsstellen gilt. Eine Übertragung auf die Vollzeitpflege sollte ebenfalls dringend überprüft werden.

Ergänzung des § 14 SGB IX

Das BSG (28.11.2019 - B 8 SO 8/18 R) geht davon aus, dass die einmal begründete Zuständigkeitszuweisung nach § 14 SGB IX im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten auch nach dem Wechsel der tatsächlichen örtlichen Zuständigkeit bestehen bleibt, dies gilt selbst dann, wenn der leistungsbewilligende Bescheid seine Wirksamkeit verliert, soweit der Rehabilitationsbedarf unverändert besteht und es sich damit um ein einheitliches Rehabilitationsgeschehen handelt (zur abweichenden Haltung bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vgl. BVerwG 22.06.2017 - 5 C 3.16). Der VGH München (30.07.2018 - 12 ZB 18.175) ist der Auffassung, dass die nach § 14 SGB IX begründete verfahrensrechtliche Zuständigkeitszuweisung (sachlich und örtlich) besteht, solange sich keine wesentlichen Änderungen des Hilfebedarfs ergeben, sodann sei von einem einheitlichen Leistungsgeschehen auszugehen. In diesen Fällen lösen Anträge nicht erneut die Fristen des § 14 SGB IX aus und die Zuständigkeitszuordnung bleibt bestehen. Eine Fallübernahme ist nach Auffassung des BSG (01.03.2018 - B 8 SO 22/16 R) im Anwendungsbereich des § 14 SGB IX ausgeschlossen. Der VGH München hat in einer früheren Entscheidung (07.10.2013 - 12 B 11.1886) einen Anspruch auf Fallübernahme im Zusammenhang mit einem bestehenden Kostenerstattungsanspruch bejaht. In der Praxis ist in diesen Fällen eine Fallübergabe jedoch üblich. Der Gesetzgeber hat die aktuelle Rechtsprechung nicht aufgegriffen, da § 36b Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung des Entwurfs) Übergangsregelungen für den Fall des Zuständigkeitsübergangs von der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX enthält. Dieser Befund wird untermauert durch die mit Reformstufe 2 des BTHG eingefügte Ergänzung in § 25 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX, wonach die Rehabilitationsträger verantwortlich sind, dass die Rehabilitationsträger im Fall eines Zuständigkeitsübergangs rechtzeitig eingebunden werden. Nach der Gesetzesbegründung stellt die Ergänzung klar, dass die Verantwortung der Rehabilitationsträger bei der Zusammenarbeit im Sinne dieser Vorschrift auch den Trägerübergang bei einem Zuständigkeitswechsel umfasst, wie er zum Beispiel an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe altersbedingt regelmäßig stattfindet (BT-Drs. 18/9522, 243). Um der Entwicklung in der Rechtsprechung entgegen zu wirken, wäre der Wortlaut des § 14 SGB IX dahingehend anzupassen, dass bei einem Antrag die Frist nach § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX auch dann zu laufen beginnt, wenn sich die sachliche oder örtliche Zuständigkeit geändert hat.

Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII ist es faktisch nicht möglich die sachliche Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX abschließend festzustellen, da für die abschließende Bewertung eine Stellungnahme einer Fachperson nach § 35a Abs. 1a SGB VIII einzuholen ist. Insofern

wird dafür plädiert, für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ergänzung in den Wortlaut des § 14 SGB IX dahingehend aufzunehmen, dass die Zuständigkeitsfeststellung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nur vorläufig erfolgt.

Aufnahme der Berufsgruppe der Erzieher in § 4 KKG

Allein der Verweis auf § 35 SGB I in § 4 Abs. 5 KKG-E ist nicht ausreichend. Es gibt durchaus Konstellationen, bei denen Einrichtungen in denen Erzieher beschäftigt werden, nicht unter die Stellen nach § 35 SGB I fallen und zusätzlich keine Kinderschutzvereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen wurde. In dieser Situation besteht (außerhalb der strafrechtlichen Implikationen z.B. Notstand) keine Verpflichtung bzw. Befugnis zur Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufnahme der Berufsgruppe der Erzieher in § 4 KKG wäre, in Anbetracht der anhaltenden Kinderschutzdebatte und des gesetzgeberischen Ziels der Stärkung des Kinderschutzes, ein erforderliches Signal.

Abschaffung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen eine Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung nach § 42 SGB VIII

Wird ein Kind oder Jugendlicher in Obhut genommen, bedarf es nach derzeit geltendem Recht der schriftlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung der Inobhutnahme, um die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs auszusetzen. Inobhutnahmen sind konfliktbeladene Situationen, die bei Kindeswohlgefährdung ein unmittelbares Handeln verlangen. Auch wenn das Familiengericht angerufen wird, dauern dortige Verfahren in der Praxis häufig lange. Dadurch ist die schriftliche Anordnung der sofortigen Vollziehung schwer in der Praxis umzusetzen. Geht in dieser Situation ein Widerspruch ein und wurde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, führt dies zur aufschiebenden Wirkung. Im Bereich der Rücknahme bzw. des Widerrufs einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII, auf Grund von Kindeswohlgefährdung, haben Rechtsmittel aus ähnlichen Gründen keine aufschiebende Wirkung. Ein Grund zur Differenzierung könnte lediglich im Elternrecht gesehen werden. Um jedoch problematische Fallverläufe zu verhindern und das Kindeswohl zu schützen, ist eine Einschränkung des Elternrechts gerechtfertigt. Insofern wird angeregt, § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII um einen Halbsatz zu erweitern, wonach Rechtsmittel gegen die Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung keine aufschiebende Wirkung haben.

Streichung des Verweises auf § 72a Abs. 5 in §§ 43 und 44 SGB VIII und grundsätzliche Reform

Grundsätzlich können auch Straftaten, die nicht in den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII, fallen die Eignung von Personen zur Kindertagespflege oder Vollzeitpflege in Frage stellen. Eine Person kann z.B. in einem Strafverfahren aufgrund einer in § 72a genannten Straftat für

schuldunfähig erklärt werden, aber aufgrund der Gefährlichkeitsprognose forensisch untergebracht gewesen sein. Diese Eintragung darf vom Jugendamt bei der Überprüfung des Führungszeugnisses nicht genutzt werden und die Person kommt für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht. Sofern solche anderen Straftaten oder andere Inhalte aus polizeilichen Führungszeugnissen ersichtlich sind, ordnet der Verweis auf § 72a Abs. 5 SGB VIII die Nichtverwendung dieser Informationen bei §§ 43, 44 SGB VIII an (vgl. dazu ausführlich: Nonninger in LPK-SGB VIII, § 72a Rn. 19). Daher muss im Interesse des Kinderschutzes der Verweis auf § 72a Abs. 5 in § 43, 44 SGB VIII gestrichen und eine grundsätzliche Reform des § 72a Abs. 5 durchgeführt werden.

Aufnahme der Möglichkeit einer Betriebsuntersagungsverfügung in § 45 Abs. 7 SGB VIII

§ 45 Abs. 7 SGB VIII regelt die Möglichkeit des Widerrufs oder die Rücknahme einer erteilten Betriebserlaubnis. Betreibt ein Träger ohne gültige Erlaubnis eine Einrichtung, besteht die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Die Möglichkeit einer Untersagung des Betriebs besteht bisher lediglich in einzelnen Landesgesetzen. Daher wird dafür plädiert, den § 45 Abs. 7 SGB VIII um eine Formulierung nach den Vorbildern einiger Bundesländer zu ergänzen (z.B. § 21 Abs. 4 KJHG NRW oder § 42 Abs. 4 JuFöG SH). Die Formulierung könnte lauten: „Wird eine Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann der zuständige überörtliche Träger den weiteren Betrieb untersagen.“ Zur Sicherstellung eines bundesweiten einheitlichen Kinderschutzes wäre eine solche Regelung zu befürworten.

Aufnahme einer Formulierung in § 72a entsprechend § 61 Abs. 1 S. 3

Gemeinden sind in den meisten Bundesländern weder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch als Träger der freien Jugendhilfe zu qualifizieren, daher ist § 72a SGB VIII auf diese Trägergruppe zumeist nicht anwendbar (vgl. dazu ausführlich: Grünenwald JAmt 2019, 242). Wird in § 72a SGB VIII eine Formulierung, wie in § 61 Abs. 1 S. 3 SGB VIII ergänzt, besteht dieses Problem nicht mehr. Im Sinne des Kinderschutzes wäre dies eine begrüßenswerte Regelung.

Überprüfung gewerberechtlicher Vorschriften

Bisher enthält § 72a SGB VIII die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Hinwirkung auf den Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII. Die Träger der freien Jugendhilfe werden gesetzlich nicht zum Abschluss verpflichtet. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat lediglich die Möglichkeit den Abschluss dieser Vereinbarungen als Voraussetzung für seine Förderung oder für Leistungsvereinbarungen festzulegen. Voraussetzung, dass dieses Mittel zum Tragen kommt, ist allerdings, dass der Träger der freien Jugendhilfe tatsächlich gefördert werden will oder eine Leistungsvereinbarung schließen möchte und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe überhaupt bekannt ist. Es gibt durchaus einzelne Träger, die diese Lücke bewusst ausnutzen, wie schwere Kinderschutzfälle in den letzten Jahren zeigten (vgl. z.B.

Rhein-Neckar-Zeitung, 07.07.2020, S. 28). Dieser Umstand gibt Anlass, im Gewerbebereich eine entsprechende Meldepflicht (bei Betriebsaufnahme von Jugendhilfeangeboten) an das Jugendamt (und den überörtlichen Träger, wenn eine Einrichtung betrieben werden soll) für die Gewerbeaufsicht zu installieren. Zusätzlich könnte auch die Verpflichtung zur Meldung entsprechender Straftaten durch Mitarbeitende oder den Träger selbst eingeführt werden.

Einführung einer Untersagungsmöglichkeit im Bereich der Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII unterliegen in der Regel kaum einer Aufsicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (außerhalb der Förderung). Wenn zum Beispiel im Rahmen eines Sportangebots ein einschlägig verurteilter Straftäter tätig ist, besteht keine Möglichkeit diese Tätigkeit zu untersagen. Auch dies führt immer wieder zu Schutzlücken, wie die Kinderschutzfälle der letzten Jahre zeigten. Begegnet werden kann dieser Problematik, wenn die Regelung des § 48b (aus dem Verfahren zum letzten KJSG) wieder aufgegriffen und dahingehend modifiziert wird, dass bei entsprechenden Erkenntnissen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Untersagung des Angebots der Jugendarbeit bzw. der Tätigkeit einzelner Personen im Einzelfall eingeräumt wird.

Schaffung einer datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnis zur Weitergabe von Erkenntnissen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Den überörtlichen Trägern werden häufig Umstände, die dazu geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen, außerhalb der Meldungen von § 47 SGB VIII bekannt, in denen eine Einschaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich wäre. Jedoch hat der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in diesem Fall keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch die Neufassung des § 47 Abs. 2 beendet diese Problematik nicht. Der Sozialdatenschutz blockiert an dieser Stelle den effektiven Kinderschutz. Insofern wird angeregt, eine entsprechende Übermittlungsbefugnis zu schaffen.

Ein Landesjugendamt hat zudem folgenden Ergänzungsvorschlag:

§ 48 SGB VIII – Tätigkeitsuntersagung

Da die Voraussetzung einer Tätigkeitsuntersagung streng gefasst sind und eine solche ohnehin dem Gebot der ultima-ratio unterfällt, sollten Widerspruch- und Anfechtungsklage gegen einen Untersagungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Daher sollte an § 48 folgender Satz angefügt werden: „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Tätigkeitsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 74 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe lebt vom Miteinander der freien und öffentlichen Träger. Es wird die Aufnahme einer Regelung zur Schaffung von Arbeitsbedingungen, insbesondere tarifrechtlicher Regelungen, empfohlen, welche als Maßstab bei der Förderung nach § 74 SGB VIII beachtet werden sollten.

Schulsozialarbeit

Es wird angeregt, die grundlegende Novellierung des SGB VIII zum Anlass zu nehmen, auch die langjährigen Diskussionen um die Schulsozialarbeit aufzugreifen und eine verbesserte Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule im SGB VIII zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann

Vorsitzender BAG Landesjugendämter